

Erklärungen zu Lykurgs Rede gegen Leokrates,

für den Schulgebrauch bestimmt.

II. Teil. cap. 18—37.

Cap. 18.

Nachdem Lykurg den positiven Beweis für die Schuld des Angeklagten geführt hat (c. 9—13) und die Einwände desselben widerlegt (c. 14—17), könnte er nunmehr, nach unserm Gefühl, in einem Schlusswort alles Belastende noch einmal zusammenfassen und mit einer Ermahnung an die Richter schliessen. Dann würde die Rede die gewohnte Fünfteilung innehalten, und die einzelnen Teile würden einen angemessenen Umfang haben, somit ein harmonisch gegliedertes Ganze bilden. Aber auf den *ἐπίλογος* lässt uns der Redner noch lange warten. Er kann sich nicht genug thun, den Leokrates als das verworfenste Subject hinzustellen. Er schöpft daher von neuem Atem zur Ausführung folgenden, weitläufig angelegten Programms: *τίνα τρόπον νεομίζετε περὶ τούτων καὶ πῶς ἔχετε ταῖς διανοίαις, θεωρήσατε*, seht einmal nach, was ihr über solche Vergehen als Recht anerkannt habt und von welchen Gesinnungen ihr in dieser Hinsicht (nämlich in eurem Verhalten dem Vaterlande gegenüber) beseelt seid.

Mit den folgenden Worten *καίπερ πρὸς εἰδότηας* erkennt er halb und halb das Überflüssige dieser Betrachtungen selbst an. Dennoch stellt er sie an, sei es, dass er der Beweiskraft seiner bisherigen Ausführungen nicht recht traute, sei es, weil er in falscher Sucht nach Schönrednerei für das Masshalten in den Mitteln der Darstellung, welches wir sonst bei den Alten so bewundern müssen, den Sinn verloren hatte.

Der Redner hält zwar jene zwei Fragen — wenn auch nicht ganz streng — auseinander, aber im einzelnen ist eine streng logische Folge in den nächsten Capiteln (bis c. 34) nicht zu erkennen; vielmehr lässt sich der Redner oft vom Wogenschwall seiner eigenen Beredsamkeit treiben und reiht die Gedanken nach dem Grundsatz der Ideenassociation aneinander.

Zuerst von den *διάνοιαι*! Ein erstes Zeugnis für den vaterländischen Sinn der Alten, so beginnt er im vorliegenden Capitel, bietet der Ephebeneid, eine Säule des athenischen Staatsbaues. Derselbe war von jedem Athener bei seinem Eintritt in die bürgerliche Volljährigkeit zu leisten; er lautet folgendermassen: *οὐ κατασχευῶ ὄπλα τὰ ἱερά οὐδ' ἐγκαταλείψω τὸν παραστάτην ὅτι ἂν στοιχήσω, ἀμυνῶ δὲ καὶ ἐπὶ ἱερῶν καὶ ἐπὶ ὀσίων καὶ μόνος καὶ μετὰ πολλῶν τὴν παιρίδα δὲ οὐκ ἐλάσω παραδώσω, πλείω δὲ καὶ ἀρείω, ὅσην ἂν παραδέξωμαι. καὶ εὐχοίσομαι τῶν ἀεὶ κρινόντων ἐμφρόνως, καὶ τοῖς θεομοῖς τοῖς ἰδρυμένοις πείσομαι, καὶ οὐσιν ἂν ἄλλοις τὸ πλεῖθος ἰδρῶσθαι ὁμοφρόνως καὶ ἂν τις ἀναστῆ τοὺς*

θεσμοὺς ἢ μὴ πείθεται, οὐκ ἐπιτρέψω, ἀμυνῶ δὲ καὶ μόρος καὶ μετὰ πάντων · καὶ ἱερὰ τὰ πάτρια τιμῶσω · ἴστορες θεοὶ τούτων. Und diesen Eid hat Leokrates in jedem einzelnen Punkte gebrochen. — Es liegt auf der Hand, dass die Ausführung dieser Behauptung (§ 77 u. 78) nur mittelst der schon zu cap. 8 gekennzeichneten Sophistik möglich war.

§ 75. οἷς ἂν προσέχητε *ad quae si animos adverteritis.* § 76. hinter ἀμείνω ergänze αὐτήν. — φανερώς ἐπιώρηνεν statt des weitaus häufigeren φανερός ἐστὶν ἐπιωρηζόμενος wegen der wirksameren Gegenüberstellung: ὁμώμοζε — ἐπιώρηνεν. Der Schüler beachte das Dilemma; mit der zweiten Möglichkeit desselben εἰ δὲ μὴ ὁμώμοζεν ist es dem Redner natürlich nicht Ernst. — εὐθύς gehört zu παρασυνασάμενος. § 77. ὁσιος ‚pietätvoll‘ und was aus dieser Gesinnung hervorgeht. πεποιήζε ohne Object: was ist also ἅπαντα? — εἰ λαβεῖν μὴ θέλει καὶ — ἀμύνασθαι man erwartet vielleicht μηδὲ statt καὶ. Warum ist letzteres gewählt? πῶς οὐ λέλοιπε ‚wie sollte er nicht verlassen haben?‘ oder unter Aufgabe des ‚wie‘: ‚hat er nicht verlassen?‘ ὁ μηδὲ — παρασχόν nicht etwa ‚er, der‘, denn das Part. mit Artikel bezeichnet meist eine allgemeine Person; ‚jeder, der (scil. wie Leokr.) das und das thut‘. Ebenso § 78 ὁ — ἐπομείνας, anders § 142 ὁ φηγόν. — ἀμύνειν ἑπέρ. Diese seltenere Cstr. statt des Dativs ist aus dem Wortlaut des Eides entnommen. περὶ statt ἑπέρ bekannt aus II. 12, 243 ἀνένεσθαι περὶ πάτρης. Da das Object zu ἀμ. fehlt, so ist es etwas freier durch ‚kämpfen für‘ zu geben. — προδοσία absichtlich ans Ende gestellt. τὸ γὰρ τούτου μέρος acc. adv. wie § 17, wo statt des Genet. κατὰ stand.

Cap. 19.

Wer den Bürgereid verletzt hat, muss selbstverständlich bestraft werden; denn dieser Eid ist das, was den Staat erhält. Wieso? Durch den Eid werden die Götter als Rächer angerufen: sie schützen also mit demselben zugleich den Staat. Um die Götter nicht zu erzürnen, müssen auch die Behörden über die Unverletzlichkeit des Eides wachen. Also, sollte Lykurg jetzt fortfahren, auch um der Götter willen verurteilt den Mann. Diese Folgerung überlässt er aber dem Hörer. Er selbst ist durch den Wortlaut des Schwurs an einen ähnlichen erinnert, durch welchen angeblich die Griechen vor der Schlacht bei Platäa sich kräftigten. Und mit einer unerwarteten Wendung des Gedankens fährt er fort: wie jene für die Heiligkeit des Eides selbst in den Tod gingen, so solltet ihr Richter wenigstens durch ein strafendes Urteil für dieselbe eintreten. So schliesst das Capitel ganz anders, als man nach dem Anfang hätte erwarten sollen.

§ 79. τὸ σύνεχον — ὄρατος ἐστὶ: was ist Subject? was Prädicatsnomen? was ist auffällig? vgl. Xen. anab. III, 2, 18. III, 1, 42. (Koch, gr. Schulgr. § 72, 5, A. 3.) — καὶ μὴν — καὶ verbindet mit dem Vorhergehenden; μὴν ‚wahrlich‘ ist bekräftigende und hervorhebende Partikel, hat aber öfters wie das lat. *vero* auch entgegengesetzende Kraft. Einen ähnlichen Übergang finden wir auch im Deutschen *se wäre* urspr. ‚in Wahrheit‘, dann ‚zwar‘. ἀλλ’ εἰ μὴ ἀντίος, οἱ παῖδες γε καὶ τὸ γένος κ. τ. λ. Diese Worte zeigen, dass die alttestamentliche Ansicht von der Heimsuchung späterer Geschlechter für die Sünden früherer auch den Griechen eigen war. — § 80. ἔδοσαν αὐτοῖς gaben einander: das Reflexivpron. tritt öfters für das reciproke ein. So auch im Deutschen ‚sich begrüßen‘ u. ä. statt ‚einander begr.‘ Dieselbe Ungenauigkeit im Französischen: *se battre, se rencontrer* u. a. § 81. δεκατέσσα. Das Wort hat verschiedene Bedeutungen; hier heisst es sich will ihr Eigentum dem delphischen Gotte zinspflichtig machen. § 82. ὁ — wie in § 65 gebraucht. τοὺς μὲν προγόνους — ἑμᾶς δὲ

wir ordnen lieber unter statt neben. Die Infinitive giebt durch ‚wenn‘. Also: wenn, während eure Vorfahren in den Tod gingen, ihr nicht bestrafen wolltet.

Cap. 20.

Übersehen dürfen athenische Richter eine Eidesverletzung nicht, sonst würden sie sich ihren Vorfahren gegenüber als ganz aus der Art geschlagen erweisen. Denkt einmal daran, was die Altvordern für das Vaterland geleistet haben, und lasst euch durch ihr Beispiel anfeuern. Und nun wird des langen und breiten die Sage von Kodrus' Opfertod erzählt. Selbstverständlich ist am Schluss die Gegenüberstellung solcher Handlungsweise mit der des Leokrates.

§ 83. *καίτοι*: auch diese ursprünglich versichernde Partikel hat eine entgegengesetzende Bedeutung angenommen = freilich, und doch, nun aber. (*atqui*). *διελθεῖν* s. z. § 46. — *ὄσον* — *ισσοῦν* acc. statt des üblichen dat. discriminis. § 84. *ἐπὶ Κόδρον γάρ*: *γάρ* an dritter Stelle ist nicht gerade häufig; Lykurg scheint es zu lieben, um nicht die Präposition vom zugehörigen Wort zu trennen. s. § 88 *ὑπὲρ ἧς γάρ*. § 85. *δι' ἀπορρήτων*: *διά* c. gen. steht hier, wie oft, statt eines Adverbiums; bekannt ist, dass es auch den dat. mod. vertritt; also ‚insgeheim‘. *τὴν θροναμένην* scil. *γῆν*. — *εἰς τὴν πατρίδα* übers. ‚für d. V.‘ Das Vaterland ist das Ziel, das sie bei ihrer Standhaftigkeit im Auge hatten. § 86. *ἐτέραν μεταλλάξαι τὴν χώραν*: man kann sagen ‚das Land vertauschen‘ oder ‚ein anderes Land eintauschen‘, aber *τὴν* und *ἐτέραν* zusammen sind kaum erträglich. Wenn man (mit Reiske) *τινα* statt *τὴν* liest, ist alles in Ordnung. *προσπεσόνα* zum Subjectsaccus. gehörig. § 87. *θάψαι* ‚ihn zu begraben‘; wie würde es im Latein. heissen? *κατασχεῖν* nicht ‚haben‘, sondern? (Aorist mit in-
gressiver Bedeutung.) § 88. *μονότατος*, ein unlogischer Superlativ, dessen wir uns auch im Deutschen gelegentlich schuldig machen.

Cap. 21 u. 22.

Die c. 18 gestellte Aufgabe, zu prüfen, wie die Athener sonst sich Leuten vom Schlage des Leokrates gegenüber verhalten haben, bringt den Redner darauf, durch Berufung auf ein Beispiel aus früherer Zeit einen bisher noch nicht erwähnten Einwand des Angeklagten zurückzuweisen. Es war ein beliebtes Argument Beklagter, zu sagen: wenn ich schuldig wäre, hätte ich mich nicht gestellt; gerade das Bewusstsein meiner Unschuld hat mich vor die Schranken geführt, damit ich hier mein gutes Recht, die öffentliche Freisprechung, erhalte. Das hatte auch Leokrates für sich angeführt. Doch Lykurg erwidert ihm: auf diese verbrauchte Finte fällt heutzutage niemand mehr herein; was dich hergeführt hat, ist Unverschämtheit, aber nicht das Gefühl der Unschuld. Ihr Richter, lohnt ihm die Frechheit, wie es eure Eltern im Falle des Kallistratus euch vorgemacht haben, durch den Tod.

Freilich konnte dieses Beispiel, nach dem, was wir von dem Falle wissen, nur dann ein glückliches sein, wenn die Richter es nur mangelhaft kannten. Denn Kallistratus war ein verdienter Staatsmann und Redner, Zeitgenosse des Epaminondas. Das hier in Rede stehende Verbrechen von ihm kennen wir nicht. Danach aber zu schliessen, was sonst von ihm bekannt ist, haben wir keinen Grund, ihm eine niedrige Handlung zuzutrauen, wegen deren er mit Leokrates auf eine Stufe gestellt werden dürfte. Rehdantz sagt dazu treffend: ‚Lykurg hat kein Wort des Mitleids für den betrogenen Mann; sein Loos ist ihm eben nur ein *argumentum* der Rede. Hat wirklich die Kunstberedsamkeit selbst bei braven Naturen etwas Herzaustrocknendes? Sollte dem so sein, dann bedauern wir nicht weiter, dass uns Deutschen der Sinn für Kunstberedsamkeit versagt scheint.‘

§ 90. ὡς — ἐπομείναι wäre eine Vermengung beider nach den Verben des Sagens möglichen Formen. Es finden sich dafür auch bei den besten Schriftstellern Beispiele. Doch haben einige Gelehrte die Mischconstruction den klassischen Autoren abgesprochen und in allen jenen Stellen den Infin. in ein verb. finit. geändert. Die Frage ist schwer zu entscheiden. τὸν ἀγῶνα τοῦτον diesen Process, diese Gerichtsverhandlung.

συνειδώς: die Natur dieses Partic. ergibt sich aus dem übergeordneten ἂν ἐπομείναι (bzw. ἂν ἐπέμεινε). ὅσπερ — χραιμένους acc. abs. ‚als ob nicht — gebrauchten‘. πράγματος ist Prolepsis des Objects zu πεποιθήμασιν; in derselben liegt ein leicht erkennbarer Gedankenfehler, den der Redner wohl des formalen Gegensatzes von πράγματος — ἀναδείας wegen auf sich genommen hat. § 91. εἰεὶ γε . . . gib im Deutschen durch einen begründenden Hauptsatz wieder. τὸ ἐλθεῖν τοῦτον, οἶμαι ζ. τ. λ. eigentlich ein Anakoluth, allenfalls als acc. der Beziehung zu erklären: ‚was sein Kommen anlangt, so meine ich.‘ ἐτίρωθι μὲν — ἐνιαῦθα δὲ ‚anderswo — hier in Athen.‘ ἀνυχῶν übers. durch Conditionalsatz. § 92. ἴν’ εἰδῆ μηδὲν ὧν ἁμαρτάνει ‚damit er seinen Frevel als solchen nicht erkennt‘. Hier wird also vorausgesetzt, dass bei klarer Einsicht in das Frevelhafte seines Thuns der Verbrecher die Handlung nicht begangen hätte. Der Gedanke erinnert an den sokratischen, dass Tugend und Wissen eins seien. Die moderne Psychologie nimmt beim Verbrecher auch Trübung des Urteils an, freilich des sittlichen, wovon sie das logische unterscheidet.

§ 93. τῶν προεβντέρον ist, ebenso wie der folgende Genetiv, partitiv. ἀζήσοι Καλλίστρατον ζ. τ. λ. Die Cstr. mag nicht gleich übersichtlich sein. Von ἀζήσοι hängt ab Καλλίστρο. (nachher noch einmal aufgenommen durch τοῦτον) ἀφικόμενον — κατασφύγῳνα — ἀποθανόντα. Die andere Participia φηγῳνα und ἀκούσαντα sind untergeordnet. τὸ γὰρ τῶν νόμων . . . ordne so: τὸ γὰρ τῶν νόμων τυχεῖν ‚der Ausdruck »sein Recht finden« bedeutet für Verbrecher Bestrafung.‘ Eine solche Änderung der natürlichen Wortstellung entweder des Rhythmus der Rede halber oder zur Hervorhebung eines Begriffs (wie hier τοῖς ἡδικηζῳσί) heisst Hyperbaton. Ein anderes Beispiel dafür § 96 am Schluss: ἁπαντας. πάντῃσιν σημαῖα die Zeichen als dieselben, d. h. in derselben Auffassung. § 94. μὴ ὄτι — ἀλλ’ ὄτι: in dieser Redewendung liegt eine Ellipse vor, μὴ λέγομεν ὄτι, welches dem lateinischen ne dicam entspricht; also ‚gegen diese ist, von einer (positiven) Versündigung gar nicht zu reden, schon das die grösste Gottlosigkeit, wenn man . . .‘

Cap. 23.

Das angeschlagene Thema von der Fürsorge der Götter für den Staat wird weiter ausgebeutet. Vor anderem belohnt die Gottheit fromme Kindesliebe und Pietät gegen die verstorbenen Angehörigen, Versündigung gegen diese Pflichten ahndet sie. Ein solcher Sünder ist Leokrates, der obenein noch den Göttern selbst die schuldige Ehre nicht erwiesen hat. Natürlich hütet sich der Ankläger hervorzuheben, dass dies nur Unterlassungssünden sind, welche die Entfernung von Athen von selbst mit sich brachte. Verletzung der Pietät durch positive Handlungen könnte er ja dem Angeklagten nicht nachweisen.

Übrigens ist es zweifelhaft, ob der Hinweis auf die Götter bei den Hörern den rechten Eindruck machte: denn der fromme Glaube der Marathonkämpfer war bei den leichtlebigen Epigonen durch den Einfluss der Philosophie schon stark ins Wanken geraten.

§ 95. ἀρμόζει unpersönl. = decet. — ζεῖν inf. ipf. — καὶ δὲ καὶ, häufiger geht τε beim ersten Glied vorher. Dieses bezeichnet das Allgemeine, das zweite Glied etwas Beson-

deres, Stärkeres (lat. *cum* — *tum*). *δή* hat hierbei seine temporelle Grundbedeutung = *ἤδη* noch bewahrt: ‚Der Strom ergoss sich auf das übrige Land (im Allgemeinen) und sogar schon gegen die Stadt.‘ § 96. *περιρρεῖσαι*, dieser Aorist (statt welches gebräuchlicheren?) findet sich hauptsächlich erst im späteren Atticismus. *ἄφ' ὧν προσαγορεύεσθαι*: der Infinitiv im Nebensatz der indirecten Rede findet im Griech. freiere Anwendung als im Lateinischen. § 97. *κατὰ τὸ ἑαυτοῦ μέρος*, worin unterscheidet sich dieser Ausdruck von dem § 17 u. 26 gebrauchten?

Cap. 24 u. 25.

Wirkungsvoller ist es, wenn jetzt dem Leokrates eine Frau gegenübergestellt wird, welche ihr eigenes Kind, ihre Tochter, dahingab, um die Gesamtheit des Staates zu retten, denn gerade dadurch wird die Selbstsucht des Mannes recht blossgestellt.

Es hätte nun wohl genügt, wenn Lykurg die Sage mit einigen Worten dem Richter in Erinnerung gebracht hätte; allenfalls mochte er etliche für die Gesinnung der Heldin recht charakteristische Verse citieren. Aber einen ganzen langen tragischen Monolog von 55 Trimeter in einer Anklagerede aufzusagen, ist sicherlich ebenso geschmacklos wie unpraktisch. — Die Partie enthält prächtige Stellen von wahren, warmem Gefühl neben spitzfindigen Erwägungen, wie sie ganz der Eigenart des Euripides und der rasonnementsfrohen Sophistenzeit entsprechen. Der Schüler möge versuchen, diese Stellen zu bestimmen.

Die Tragödie Erechtheus, welcher unsere Verse angehören, ist nicht erhalten. Sie hatte zum Gegenstand den Kampf des Erechtheus gegen den mit den Eleusiniern verbündeten Eumolpus. Jener war der Zögling der Athene, dieser ein Sohn des Poseidon. Beide sind also Vertreter der Gegensätze in dem mythischen Streite der beiden Gottheiten um den Besitz von Attika.

§ 99. *τί ποιῶν ἂν νίκην λάβοι* übers. nach Muster des biblischen *διδάσκαλε ἀγαθέ, τί ποιήσας ζῶν αἰώνιον κληρονομίῳ;* (Luc. 18, 18). *χρήσαντος* (denke an *χρησμός*) Synonymum zu *ἀελέοντος* § 84.

§ 100. *τά τε ἄλλ' ὧν — καί — προέλετο*, beachte den Wechsel von *partie.* und *verb. finit.*, während doch *τε — καί* Gleichmässigkeit verlangen. *ποιῆσαι* ‚dichten, dichterisch gestalten.‘ *προέλετο*, auf die Präposition ist kein Nachdruck zu legen: ‚diesen Mythos zu bearbeiten gewählt hat, oder zum Gegenstand seiner Dichtung gemacht hat.‘ *ἃ πεποίηκε λέγουσαν quae dicentem facit*, ‚welche er sagen lässt.‘ *τοῦ γενέσθαι Κ. θυγατέρα*: *θυγ.* ist *Subj. z. Inf.*; freier ‚der Abstammung von K.‘

v. 1. *χάρητες* Liebesdienst. *ὅστις χαρίζεται — ἥδιον* scil. *ἐστί*, ‚wenn jemand — thut, so ist das etwas Erfreulicheres‘ (nämlich als wenn er es nicht thut), freier: eine Freude für die Menschen. v. 3. *χρόνῳ* ‚mit der Zeit erst‘, d. i. allmählich, langsam, spät. v. 4. *κτανεῖν interficiendam*. v. 5. *πρῶτα μὲν* Fortsetzung v. 14. *ἔπειτα*. v. 6. *λάβου* trag. Form statt *λάβοιμι*. v. 7. *πρῶτα μὲν* ohne nachherige Fortsetzung. v. 9. *πεσῶν ὁμοίαις διαφοραῖς*: da *ὅμοιος* mit dem Genetiv nur an einer Stelle sicher belegt ist, so werden wir es wohl mit der bekannten Brachylogie in Vergleichen zu thun haben, statt *διαφ. ὁμοίαις ταῖς πεσῶν διαφοραῖς* ‚gegründet in Wechselfällen gleich denen der Steine im Brettspiel.‘ v. 11. *ἀπ' ἄλλης πόλεος οἰκίσει πόλιν* ‚wer von einer Stadt aus eine andere gründet (eine Colonie), der ist (v. 12) wie ein schlechter Verband am Holz, und nur dem Namen, nicht der That nach ein Bürger.‘ Das kann man doch von einem Colonisten nicht wohl sagen. Die Lesart ist daher bedenklich. Rehdantz schlägt vor *ἐπ'* statt *ἀπ'* in v. 11 ‚wer auf einer (schon bestehenden) Stadt eine

Stadt gründet, wie Eumolpus in Athenes Stadt den eleusinischen Cultus einführen wollte. Einen guten Sinn giebt auch die von Nicolai vorgenommene Änderung in v. 11. *ῥῆσις* *εἰς πόλιν**) v. 18. verbinde *ἐπὶ προκρίτων*. — *θανεῖν* vgl. z. v. 4. — v. 19. *ἀριθμὸς* ‚Zahlen, Rechenkunst‘. *οἶδα τοῦ μείζονος τὸ μείζον* ‚weiss, was grösser und was kleiner ist‘. v. 20. *σθένει* ‚an Geltung‘. v. 21. *φέρει* übers. ‚bringt mit sich, trägt bei, gilt‘. v. 22. *θηλειῶν* substantivirt = Mädchen. v. 24 u. 25. Es ist etwas gewaltsam, das *οὐκ* an der Spitze zu dem weit entfernten *προταραβῶσ* zu beziehen; einfacher ist es, hinter *προταραβ*. ein Fragezeichen zu setzen: dann gehört *οὐ* zu *ἐξέπιμνον*: würde ich sie da etwa aus Todesfurcht nicht hinausschicken? (d. i. zurückbehalten?) v. 25. *ἔσιω* ist Verbesserung des handschriftlichen *ἔσι*, das metrisch unmöglich; einfacher ist die Änderung in *ἔσιν*. v. 26. *μεῖν ἀνδράσι πρότοι* ‚unter M. hervorleuchten‘. v. 27. *ἄλλως*, man kann schwanken zwischen den beiden Bedeutungen ‚vergeblich‘ und ‚nur‘. v. 30. *τοῦ καλοῦ* ‚das Ehrenhafte, die Ehre‘. v. 31. Die Lesart der Hdss. *ἔλιτο καὶ* duldet das Metrum nicht. Unter den vorgeschlagenen Änderungen gefällt mir am besten die von Reiske *ἐλόμενα*. v. 36. *σέ*, Praxithea spricht zum Erechtheus. v. 38. *πλὴν ἤ*, dem Sinne nach vom blossen *πλὴν* nicht zu unterscheiden: ‚welche nur durch Natur die meine ist‘. v. 41. *οὐζοῦν* (wohl zu unterscheiden von *οὐζοῦν* ‚gewiss nicht‘) ist eigentlich fragender Natur = *nonne igitur*, wird aber gleich unserm ‚nicht wahr?‘ zur Einführung eines Satzes gebraucht, dem zweifellos zuzustimmen ist. Dadurch ging allmählich die fragende Bedeutung des Wortes verloren, und es blieb (mit scheinbarer Vernachlässigung der Negation) nur die Bedeutung ‚also‘. — *ἅπαντα τοῖν γ’ ἐμοί*, die gewöhnliche Lesart statt der unmöglichen der Hdss. ‚alles soll gerettet werden, so viel an mir ist‘. Rehd. aber weist nach, dass das absolute *τὸ ἐν ἐμοί* in der Bedeutung *quantum in me est* sonst nicht vorkommt; er ändert deshalb in *τοῦτ’ ἐμοί*, wodurch er sich freilich von der ursprüngl. Lesart etwas weit entfernt. Wenn es *ἐν ἐμοί ἔστι* neben *ἐπ’ ἐμοί ἔστι* gab, warum sollte nicht der absolute Gebrauch von *τὸ ἐπ’ ἐμοί* zu dem gleichartigen mit *ἐν* geführt haben? Der Ausdruck ist uns sofort verständlich, wieviel mehr den Griechen! v. 43. *ἐκείνο δ’*, ankündigend ‚das aber‘, *οὐ* z. v. λ. ‚was den grössten Anteil am Staate, d. h. die gr. Wichtigkeit für d. St. besitzt, ist dies‘. v. 44. verbinde *οὐκ ἔσθ’ ὅστις*. — *ἄνεγ* ‚ohne‘; also ‚niemand wird ohne meinen Willen — umstürzen‘. Das wäre ein Beweis für der Redenden Macht; der Sinn aber verlangt einen Beweis ihres guten Willens: mit meinem Willen wird niemand. . . Daher ist *ἄνεγ* unhaltbar und sinngemäss zu corrigieren, etwa mit Rehd. in *ἀνήγ*. v. 46. *ἐλάας* att. st. *ἐλαίας*. v. 49. *τιμύσεια* fut. med. mit pass. Bedeutung, bei verbis puris nicht ganz selten, aber vom Schüler nicht nachzuahmen. *Παλλάς δ’* z. v. ε. Die Negation von v. 46 beherrscht noch den Gedanken, also: ‚und nirgends soll P. ungeehrt sein‘. v. 54. *οὐκ ἔσθ’ ὅπως . . . οὐ* zu vgl. dem lat. *fieri non potest, quin*.

§ 101. *ἐπαίδειν* Subj. Euripides. *ἀντιεργλητόν τινα: τίς* beim Adjectiv steigert den Begriff desselben wie das lat. *quidam*, das aus Cicero bekannt sein wird; je nach dem Sinne des Adj. wird passen: etwa, gar, geradezu, schier u. dgl.

*) Die hier und auch sonst in diesen Erklärungen vorkommenden Bemerkungen über den Text scheinen nicht in Erklärungen für Schüler zu gehören. Allein man bedenke, dass über denselben kein Text abgedruckt ist; ich setze den Scheibeschen voraus, kann ihn aber nicht überall billigen und muss mich an solchen Stellen dazu äussern. Wenn ich eine Ausgabe machte, würde ich hie und da im Text ändern, und jene Bemerkungen würden von selbst wegfallen.

Cap. 26—29.

Der Redner ist derartig in patriotischen Schwung und Begeisterung für die Thaten der Vorfahren gerathen, dass er der Rede die Zügel schiessen lässt, dergestalt, dass drei Capitel lang der Name des Angeklagten gar nicht vorkommt. Dabei müssen natürlich, wie Lykurg selbst, auch die Richter das Thema auf einige Zeit aus den Augen verlieren, und dadurch muss andererseits die harmonische Gliederung der Rede leiden. Aber das kümmert, wie wir schon mehrmals zu bemerken Gelegenheit hatten, den Eiferer wenig, wenn er nur seiner Neigung zu prunkvoller und feuriger Rede Genüge leisten kann.

Neben Euripides wird Homer als Lehrmeister für vaterländische Gesinnung hingestellt. Seine Lehren haben die Athener immer befolgt und dadurch hohen Ruhm erworben, aber auch, was mehr ist, hohe Thaten vollbracht. (Wir begegnen hier derselben edlen Auffassung vom Werte des Ruhmes wie schon c. 12.) Die Lacedämonier nahmen den Antrieb zu thatkräftigem Patriotismus aus den Gesängen des Tyrtäus. Das schönste Zeugnis dessen, was hochherziger Mut vermag, haben beide Völker in edlem Wettstreit zur Zeit der Perserkriege abgelegt.

Und nun (c. 29) die Nutzenanwendung von dem allen auf den Fall Leokrates! Ein freisprechendes Urteil würde bedeuten, dass die Richter sich nicht mehr zu den alten Grundsätzen bekennen. Vor diesem Verdachte hütet euch, ihr Richter, und nicht nur um eures Rufes willen, sondern auch deswegen, weil, wenn der Verdacht aufkäme, Leokrates zahlreiche Nachahmer haben würde zum Schaden gemeiner Bürgerschaft.

§ 102. *παρωχέσθαι* s. z. § 23. — *ὑπέλαβον* ‚auffassen, ansehen als‘. *σπονδαῖον* nicht ‚eifrig‘; s. Lex. — *τῶν Παναθηναίων*: die grossen Panathenäen, das bedeutendste attische Fest, sind eine Erinnerungsfeier an die Zusammenschliessung der attischen Demen zu einem politischen Gemeinwesen durch Theseus. Dieser gilt als Stifter des Festes; Pisistratus erweiterte die Festspiele, musische Wettkämpfe führte erst Perikles dabei ein. — *ἐπίδειξιν ποιούμενοι* ‚den Beweis führen‘. *προγοῦντο* ‚sich z. Muster nehmen‘. Der in der Präpos. liegende Begriff des Vergleichs oder Vorzugs tritt, wie § 100, stark zurück. — *εἰκότως* in dieser nachdrückerl. Stellung bei Lykurg sehr beliebt, aber auch von anderen Rednern gern so angewandt. *μετὰ — ἀποδείξεως* ‚durch praktischen Beweis, Beispiel‘. § 103. Der Wortlaut der hier citierten Verse weicht von dem unserer Überlieferung etwas ab. s. II. XV, 494.

§ 104. *οἱ πρόγονοι ὑμῶν* jedenfalls absichtl. von den beiden Particip. *ἀγοῦντες* und *ξυλοῦντες* in die Mitte genommen, für unser Gefühl ohne rednerische Wirkung. *ταύτης* vor *ἄξια* bezieht sich auf *δόξη*. — *τῶν μὲν Ἑλλήνων — καθιστάντες* führt den Begriff des *ἄξια πράττειν* näher aus: rühmliches Handeln, welches darin bestand, dass sie — machten.

§ 105. *λαβεῖν καὶ νικήσειν* ‚sie sollten nehmen, dann würden sie siegen‘ oder der inf. fut. ist dem inf. aor. bei d. Übers. als Nebens. z. subordinieren. *τοὺς ἀπ’ Ἡρακλέους...* der accus. der Hdss. hat keinen Sinn; entweder setzen wir *πρός* vor (gegenüber, im Vergleich zu) oder wir ändern in den Genetiv. *πῶς ἀντ’ ἀντιέβλητον* s. z. § 57. — § 106. *ἐλεγεία: τὸ ἐλεγείον* das Distichon. Das Wort bezieht sich im Altertum nur auf die Form, nicht wie bei uns auf den Inhalt, der übrigens ein ganz anderer geworden ist. — *ποιήσας* für uns überflüssig. § 107. *περὶ τοὺς ἄλλους... λόγον ἔχοντες*: bei *λόγ. ἔχειν* (u. *ποιεῖσθαι*) hat *περὶ* sonst den Genetiv. *ἃ ποιῶντες εὐδοκίμων* s. z. § 75 u. 99. *ποιεῖν*. v. I. *γάρ* am Anfang eines Gedichtes scheint unnatürlich. Die Elegie enthielt — das wussten die Hörer schon vorher — eine Anfeuerung zu tapferem Kampfe. Der Grundgedanke ‚auf in den Kampf!‘ schwebt dem

Dichter und Hörer bereits vor; daher ist das γὰρ beiden ganz selbstverständlich, es erklärt sich aus der Situation. Wir vermeiden die Härte unseres »denn«, wenn wir »ja« dafür setzen. v. 2. περί e. dat. ist dichterisch, aus der Odyssee schon bekannt; mit Genetiv steht es v. 13. v. 7. οὕς accus. loc., ohne Präpos., bei Homer nach ἰκνέομαι ganz gewöhnlich. v. 8. εἴζων »nachgebend, gezwungen von«. Dieselbe Verbindung mit πενήν Od. 14, 157. v. 9. καὶ . . . ἐλέγχει (tmesis) »strafft lügen«. v. 10. πᾶσα jede, d. h. allerhand. v. 11. εἰ nicht condit., sondern causal, wie οὐδέμῃ zeigt. v. 12. ἐξοπίσω temporal. v. 13. θνητῷ dat. mod. v. 14. ψυχῶν μ. φ. »ohne das Leben zu schonen«. Derselbe Gedanke noch einmal v. 18 μηδὲ φιλοψυχεῖν. v. 19. παλαιότερος: παλαιός fast nur bei Dichtern gleichbedeutend mit γεραίός. v. 27. γράα acc. relat. v. 31 u. 32 gehören nicht zu dieser Elegie, sondern in die zweite als vs. 21 u. 22. τις »ein jeder«. εὖ διαβάς »kräftig ausschreitend«.

Der Schüler disponiere den einfachen Gedankengang des Gedichts.

§. 108. οἱ μὲν γὰρ πρόγονοι: dass die Athener gemeint sind, ist für den Leser durch den Inhalt und den deutlichen Gegensatz von Λακεδαιμόνιοι δὲ klar; nicht so für den Hörer, der bei Beginn des Satzes ja das Folgende noch nicht kennt; daher ist die Auslassung von ἡμέτεροι hart; vielleicht ist es verloren gegangen. § 109. τοιγαροῦν »darum also«. ἐπὶ τοῖς ὄρεισι τοῦ βίου: was soll das heissen? Die einfachste Bedeutung »Grenzsteine des Lebens = (Geburt und) Tod« hat hier keinen Sinn. Für »Grabsteine« wäre der Ausdruck allzu gesucht und undeutlich. Eine schon eher mögliche Erklärung ist die »da wo sie gefallen sind«. Doch passt das nur für die Spartaner; denn das der Schlacht bei Marathon gewidmete Epigramm kündete ja auch den Ruhm der aus der Schlacht überlebenden Athener. Die Stelle ist offenbar verdorben; die versuchten sinngemässen Änderungen entfernen sich zu weit von der Überlieferung. Am einfachsten ist noch ἡρίσις (Grabsteine) statt ὄρεισις, wobei τοῦ βίου getilgt werden muss. (Wurm). πρὸς ἁλιανίας »gerichtet an a. H.« ὃ ξεῖν' z. t. λ. Der dem Schüler aus Hérodote VII, 228 wohl bekannte Wortlaut weicht von diesem, übrigens auch sonst belegten, ab. χρυσόφορον s. Xen. anab. 8, 29. Beide Epigramme sind von dem bekannten Simonides, dem Charakter der Spartaner und Athener trefflich angepasst. Wieso?

§ 110. ὃ Ἀθηναῖοι, so noch c. 1 u. 6, während sich zu Anfang der meisten Capitel ὃ ἄνδρες findet. Die sonst so beliebte Verbindung ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι hat Lykurg nicht. — εἰ μὲν — εἰ δὲ μή kann darum unbedenklich correspondieren, weil zu εἰ leicht ein Futurum zu ergänzen ist; und dass dies dem εἰν mit dem Modus der Erwartung sehr nahe kommt, ist ja bekannt. παρὰ τοῖς πολεμίοις bildet einen hier ungehörigen Gegensatz zu παρὰ δ' ἑμῖν; ich lese daher (mit Taylor) παρὰ τοῖς παλαιοῖς. Der inf. praes. ἐδοξίμειν bietet kein Hindernis zu dieser Lesart, da derselbe, an sich zeitlos, oft zur Angabe zuständlicher Dinge auch der Vergangenheit gebraucht wird. s. auch z. § 95. Ebenso bezeichnet περιόσθαι nur die Beschaffenheit der Handlung, die Vollendung, hier in der Gegenwart: »in Geltung sein«.

Cap. 30.

Von den beiden c. 18 aufgestellten Fragen τίνα τρόπον γενοί. π. τ. und πῶς ἔχει ταῖς διανοίας war die erstere bisher nur gelegentlich in cap. 21 u. 22 gestreift; im übrigen war, diese Unterbrechung abgerechnet, von den διανοίαι des athenischen Volkes die Rede gewesen. Und Lykurg hatte da so gefolgert: die Vorfahren sind vaterlandsliebend, fromm, pietätvoll gewesen, also müsst ihr es auch sein; und jetzt habt ihr Gelegenheit, diese Gesinnungen zu erweisen durch Verurteilung eines Mannes, der denselben Hohn gesprochen hat.

Nunmehr tritt der Redner mit den Worten *σκέψασθε ἐκείνους* (nämlich *τοὺς προγόνους*) *τίνα τρόπον ἐλάμβανον παρ' αὐτῶν τὴν τιμωρίαν* in die Behandlung der zweiten Frage ein. Da ist zuerst das Beispiel von der Bestrafung des Verräters Phrynichus. Dieser, ein zwar energischer und kluger Mann, aber von niedriger Gesinnung, war ursprünglich Demokrat, dann das Haupt der radikalen Partei der 400 des Jahres 411 und fiel der gemässigten Richtung zum Opfer. Die Darstellung lässt die Vorgänge in ihrer wahren Bedeutung nicht erkennen und weicht von der der Zeitgenossen, des Thucydides und Lysias (*κατ' Ἀγοράτου* § 71), in einigen Punkten ab. Der hier genannte Thrasybul ist natürlich nicht der bekannte Befreier Athens von der Herrschaft der 30 Tyrannen. — Auch die Geschichte des Aristarch ist ungenau erzählt. Nicht weil er den Phrynichus verteidigte, wurde er hingerichtet, — damals entkam er aus der Stadt — sondern weil er später Önoe an die Thebaner verriet. Auch Alexikles ist, obwohl festgenommen, nicht wegen der Freundschaft zu Phryn. — mit dem Tode bestraft. Die Geschichte des Hipparch (§ 117) ist sonst nicht bekannt. Die *εἰς δεξιέλειαν μειωσιάντες* waren, abgesehen von zahlreichen Sklaven, Mitglieder der Aristokratie, unter ihnen auch der oben genannte Alexikles.

Dass der Verrat dieser Leute weniger arg sei als der des Leokrates, weil sie nur im Lande den Wohnort gewechselt, jener ausser Landes gegangen, ist natürlich ein Sophisma, wobei der für den Begriff und die Grösse des Verrats ganz indifferente Gegensatz von *ἐν τῇ πόλει* und *ἐκ τῆς πόλεως καὶ τῆς πόλεως* als wesentlich hingestellt wird. — Der nächste Verräter, dessen Name hier fehlt, hiess nach Herod. IX, 5 Lycidas; er ward gesteinigt, weil er die Anträge des Mardonius anzunehmen empfahl. Auch dessen That soll von der des Leokr. übertroffen sein, wofür (§ 123) wieder nur Scheingründe vorgebracht werden.

Zum Schluss des Capitels lässt sich Lykurg von seinem klägerischen Eifer so weit fortreissen, dass er dem Leokr. die Ehre anthut, ihn mit den 30 Tyrannen, überhaupt mit Usurpatoren, d. h. also doch mit geschichtlich bedeutenden Persönlichkeiten auf eine Stufe zu stellen, als ob es dasselbe wäre, auf den Sturz der Verfassung hinzuarbeiten wie durch eine selbststüchtige Handlung seine Pflicht der Staatserhaltung verabsäumt zu haben! Das konnte eigentlich nur lächerlich wirken: blinder Eifer schadet.

§ 111. *ὅν τρόπον δεῖ — τίνα τρόπον ἐλάμβανον*. Diese Zusammenstellung zeigt recht deutlich die Freiheit in der Auffassung solcher Sätze, die der Lateiner unbedingt als indirecte Fragesätze giebt. *τὴν τιμωρίαν*: der Artikel ist bei der Übersetzung zu beachten.

§ 112. *βασάνων γενομένων* ‚unter Anwendung der Folter‘. *ἀνέζητε καὶ ζητῶν*: beides heisst: ‚untersuchen‘. Es handelt sich hier um eine Voruntersuchung derjenigen Thatsachen, auf Grund welcher dann auf Antrag des Kritias (*Κρ. εἰπόντος*) das (nachträgliche) Verfahren gegen (den schon toten) Phr. eingeleitet wird, dieser vor Gericht gefordert (*χορνεῖν* § 113) und (natürlich *in contumaciam*) verurteilt wird. § 113. *τά τε ὁσιᾶ αὐτοῦ ἀνορύξαι κ. τ. λ.* Der Vorgang erinnert an die heimliche Bestattung des Themistokles, von der Geibel singt: Wo am zackigen Fels das Gewoge sich brandend emporbäumt, Senkten die Freunde bei Nacht heimlich Themistokles' Leib In heimatlichen Grund. Festgaben und Totengeschenke Brachten sie dar und es floss reichlich die Spende des Weins. Aber den Zorn des verblendeten Volks kleinnützig befürchtend, Stahlten sie leise sich heim, ehe die Dämm' rung erschien. Denksteinlos nun schlummert der Held, doch drüben im Spährot Ragt ihm ein ewiges Mal, Salamis' Felsengestad'. § 114. *ἀλῶ* s. § 12. — *λαβὲ δὲ ἀντοῖς* d. i. den Richtern. § 115. *ἔπειτα*

ἐκείνοι — ἐπέτρεψαν, ὑμεῖς δὲ . . . wir subordinieren; ἔπειτα gehört dann nur zu ὑμεῖς εἰσέτε und dient dem Ausdruck einer unwilligen Frage: „nach alledem wolltet ihr noch . . .?“ — § 116. μετῆλθον ‚verfolgten‘. δῆτα = δὴ, beim Imperat. ‚ja‘. ὃ ὑμῶν οὐδὲ πάτριον ‚was auch nicht im Geiste eurer Väter ist‘. ἓν τι ‚nur ein‘. δι’ ἀλήθειαν ‚aus Überzeugung‘. εἰλησότες — τιμωρίαν gleich dem häufigeren δίχην λαμβάνειν. — γύσει — ἐπολέμων ‚nach ihrer innersten Natur — Krieg führen mussten‘. § 117. ἔρημον . . . es ist dies der gerichtl. Kunstausdr. für das, was man bei uns Contumacialverfahren nennt; der Beklagte erscheint im Prozesse nicht und giebt dadurch den Handel für sich verloren. Die Verbindungen des Wortes sind mannigfach. — στήλην Prädicatsaccusativ. § 119. ὑμῶν abh. von ὁμοίως. Wenn diese Worte von Lyk. gesprochen und nicht später in die Rede eingedrungen sind, so zeigen sie, dass der Redner von vornherein an der Verurteilung des Angeklagten verzweifelte, sei es, dass er im Innern selbst nicht von der Grösse des Frevels überzeugt war, sei es, dass er den Richtern eine starke Dosis sittlicher und patriotischer Gleichgültigkeit zutraute. Dadurch würden die so oft wiederkehrenden starken Ausdrücke eine Erklärung finden. — καὶ οὐκ ‚und nicht vielmehr‘. ἐνδεχομένους s. Lex. d. unpersönl. ἐδέχεται: οὐκ ὄπως, und das haben sie nicht gethan, um . . . § 120. ἀκολούθους ἀλλήλαις ‚sich selbst gleichbleibend, consequent‘. § 121. τὸν βουλούμενον subi. z. ἀπαγαγεῖν. — τοὺς θεσμοθέτας, so hiessen die letzten sechs Archonten, welche den Vorsitz in Rechtshändeln hatten, die nicht in das Gebiet der Verwaltungsbehörden gehörten. — Vor παραλαβόντας denke hinzu τούτους. — τῷ ἐπὶ τοῦ ὄργου, ‚dem Mann a. d. Grube, d. i. dem Nachrichten‘. τὸ ὄργου ist der mehr unter dem Namen βάραθρον bekannte Abgrund bei Athen, in welchen Verbrecher gestürzt wurden. — § 122. περιελουμένη τ. στ., ‚nach Ablegung der Kränze‘, (welche die Ratsherren im Amte trugen gleichwie die Archonten, die Redner, Priester, Opfernden u. a.). εὐγενεῖς . . . τὰς ψυχὰς: beachte die prädicat. Stellung! wir: ‚grossartig war die Gesinnung . . . welche sie hatten‘. § 123. ὁπότε und einige Zeilen weiter ὅτε = quoniam. Die temporalen Conjunctionen dienen nicht selten zur Angabe eines Grundes, am gewöhnlichsten ἐπεὶ. Unser ‚weil, dieweil‘ ist ja auch, wie der Wortlaut zeigt, ursprüngl. temporal und wird provinciell auch noch so gebraucht, z. B. in der Mansfelder Gegend. — ἀνάσαιον τ. π. ὄσαν: diese Worte bilden das Object zu προδιόνα, was durch Nachstellung des τόν etwas verdunkelt wird. — ἀρ’ οὐκ ἐπεβαλέσθαι ergänze προσήκει. — ἀποστρεφεῖν, Obj. τὴν πόλιν. § 124. καὶ ταῦτα ‚schon dies‘. οὐ μὴν ἀλλά ‚indessen, jedoch‘, eine durch Ellipse zu erklärende Verbindung. Zu οὐ μὴν ‚doch nein‘ ist das Verb des vorigen Satzes zu ergänzen, also an unserer Stelle: ἱκανὰ μὲν ταῦτα, οὐ μὴν ἱκανά, ἀλλά: ‚das bisher Angeführte genügt, doch nein, es genügt noch nicht, vielmehr will ich‘ u. s. w. διδάσκειν, Subj. ἐμέ. — εἰς τὴν ἐπιτόν scil. παιδεία. — πεπειραμένοι experti ‚da sie aus Erfahrung gelernt hatten‘. ἐπιτιθήται nicht ‚angreifen‘, wie sonst meistens; s. Lex. μετὰ ἀληθείας ‚in der Wirklichkeit‘. αὐτοὺς sie selbst. ἀρχὴν acc. adv. ‚von vornherein‘. — § 126. ὡς δεῖ abh. von ἐπιόνημα. — τοιοῦτους i. e. προδοτίας. — καίτοις γὰρ τ. τ. λ. ‚denn sie werden sofort zu mächtig, als dass sie noch von den (von ihnen) Vergewaltigten bestraft werden könnten‘.

Cap. 31

enthält den trefflichen Gedanken: die Bürger eines Staates dürfen sich nicht nur als Erben des Besitzstandes der Vorfahren betrachten, sondern auch als Erben der Anschauungen und Grundsätze: denn nur so kann der von jenen erworbene Besitzstand erhalten werden. Der

Gedanke ist fast zu gut, um als Anspornung der Richter in dem Fall Leokrates verwendet zu werden.

§ 127. τῆς παρανοίας ταύτης d. i. der eben vorgeführten τῶν προγόνων. Diesen Genetiv hat der Redner auch zu τῶν ἔργων im Sinne. παρακελεύεσθε . . . ὅπως . . . ἐψηγησμένα . . . ἐξίητε: die Aufforderung geht selbstverständlich nicht auf das ἐξίέναι, sondern auf die Art des ψηγίσεσθαι; dieser Begriff ist daher bei der Übersetzung in den Vordergrund zu rücken. διομοιόζατε, vom verb. simpl. nicht wesentlich verschieden. Δημογράφου: dies der Name des Antragstellers. Das ψηγίσμα ist schon § 125 erwähnt. — ταύτης δὲ nimmt beide Begriffe, ὄρκων καὶ πίστεως noch einmal auf, grammatisch nur auf letzteren bezogen, wie schon ἦν δόντες . . .

Cap. 32.

Wieder muss das Beispiel der — dem Redner sympathischen — Lacedämonier das der Athener in seiner Beweiskraft unterstützen. Pausanias. Es wird nun ein spartanisches Gesetz verlesen, in dem die Fahnenflucht mit dem Tode bedroht wird.

§ 128. περὶ τῶν δικαίων (neutr.) ‚in bezug auf die Rechtspflege‘. λαβόντες durch ‚ertappen‘. Χαλκιοίκον Beiname der Pallas Athene, von ihrem mit ehernen Platten ausgeschlagenen Tempel in Sparta. πρὶν ἢ, attisch sonst nur πρὶν. §. 129. ἀδικοῦσι scil. οἱ προδόται: ‚denn das erste Unrecht, welches sie begehen, ist ein Frevel an den Göttern, insofern sie . . . νόμιμα Gerechtsame, d. i. Verehrung. νόμιον — λέγοντα ἀποθνήσκειν ‚ein G. — welches den Tod festsetzt‘. εἰς ἀπὸ τοῦτο . . . τυγχάνουσι: diese Worte würden etwa so zu geben sein: ‚indem sie gerade für das (nämlich für die Todesfurcht) die Strafe festsetzten, in bezug worauf hauptsächlich Furchtsame sich finden‘. Das würde heissen: sie setzten die Strafe auf das, womit gesündigt wird, mit andern Worten auf das Vergehen. Das ist aber selbstverständlich, das thut jeder Gesetzgeber; damit ist also nichts Besonderes gesagt. Zudem ist das φοβούμενοι anstössig, wenn εἰς ὃ auf die Todesfurcht geht: denn die Furcht kann doch nur auf den Tod, nicht auf die Todesfurcht gerichtet sein. Wenn man das erste εἰς (welches durch das zweite leicht eingedrungen sein kann) streicht, so erhält man einen ganz vorzüglichen Sinn: ‚indem sie gerade darin (nämlich im Tode) die Strafe bestehen liessen, im Hinblick auf was gerade (nämlich auf den Tod) Furchtsame sich finden‘, freier ‚was gerade Gegenstand der Furcht ist‘. So wird die Weisheit des Gesetzgebers in das rechte Licht gesetzt, welcher die Wahl liess zwischen dem ehrenvollen Tod in der Schlacht und dem schimpflichen durch den Henker. Und gerade diesen Gedanken spricht der Redner selbst am Ende des folgenden § aus. [Wegen des Artikels vor τιμωρίαν glaube ich im Hinblick auf § 65 beruhigt sein zu können.] καὶ τῆν . . . ἀσχίνης ‚unterwerfen die Rettung aus dem Kriege einem Schimpf bringenden Process‘. μετ’ ἀληθείας durch ein Adj. § 130. ὑποκειμένην ‚bevorstehend‘, ebenso einige Zeilen weiter. § 130. ταύτην τιμωρίαν ‚dies als Strafe‘.

Cap. 33.

Warum nun das Vergehen des Leokr. noch ärger sein soll als Fahnenflucht, das vermögen wir trotz der Versicherungen des Redners nicht recht einzusehen: denn wann jemand die Gelegenheit sich der Wehrpflicht zu entziehen findet und benutzt, das ist doch wohl für ihn Glückssache, aber für die Beurteilung seiner Schuld gleichgültig.

Auch die Stimme der Natur, heisst es weiter, hat Leokr. überhört, welche sogar die Tiere anleitet das Ihrige zu verteidigen. Nun, für das Seinige hatte jener ja auch gesorgt;

indem aber Lykurg in der Prämisse ἡ *ρεοντία* nicht als *privates* Eigentum auffasst, sondern dem Vaterland der Menschen gleichstellt, kommt er zu einem für den Angeklagten ungünstigen Schluss. Er weiss eben vermöge seiner *δεινότης* alles zu seinem Zwecke auszubeuten.

§ 131. οἱ μὲν statt οὗτοι wegen des Gegensatzes zu οὐτοσὶ δέ. — τὰ τῆς φύσεως οἰκῆα καὶ ἀναγκαῖα ‚das der Natur Angemessene und Notwendige‘, d. h. die Pflichten oder Bande und Gesetze der Natur.

Cap. 34.

Die Bewohner der Städte, nach welchen Leokr. flüchtete, wollten ihn in richtiger Erkenntnis der Gemeingefährlichkeit seines Beispiels nicht unter sich dulden. (Ist davon in der *narratio* etwas zu finden?) Um so mehr müsst ihr, Athener, die ihr durch Verräter schon so viel zu leiden gehabt, ihn unschädlich machen. Die andern Verräter sind schon wegen Versuchs mit dem Tode bestraft. Gäbe es eine schwerere Strafe, so hätte L. sie verdient: denn sein Verrat allein ist ein vollendeter. Als ob nie ein Verräter zur Ausführung seiner Absicht gekommen wäre! als ob alle vom Redner angeführten Beispiele nur von Versuchen handelten! In der That, wie in seinen Sophismen ist Lykurg in seinen Übertreibungen gross. Es ist hohe Zeit, dass er dem Ende zueilt! er hat seine Gründe verausgabt und sich selbst überboten, kaum zum Vorteil seiner Sache.

§ 133. οἱ . . . φόρου φεύγοντες ‚die wegen Mordes gerichtlich verfolgt werden, aber — das liegt ferner in dem Worte — sich dem Endurteil durch freiwillige Verbannung entzogen haben: das war bekanntlich erlaubt. *καχύ* s. z. § 71. — ἀξιώσουσι scil. τὴν πόλιν.

§ 134. μέλλοντας — διαπεπραγμένους sind als die Begriffe, auf welche es besonders ankommt, kräftig hervorzuheben. *ζῆνεται* ‚steht vor Gericht‘.

Cap. 35 u. 36.

Diese beiden letzten Capitel vor dem Epilog verfolgen den Zweck, Gnadengesuche der Verteidiger und des Angeklagten selbst zurückzuweisen. In c. 35 werden die Bedenken aufgeführt, welche die Sitte des *συνήγορεῖν* überhaupt gegen sich hat, im folgenden wird die Bitte um Begnadigung mit Gründen aus dem vorliegenden Fall als Gipfel der Keckheit erwiesen.

Wer einen Mann wie Leokr. aus Freundschaft verteidigen will, charakterisiert sich dadurch selbst als seinen Gesinnungsgenossen. Solche Leute hätten eigentlich nötig, für sich selbst um Gnade zu bitten, statt für einen Menschen, den sicherlich sein eigener Vater — wegen der Impietät — verurteilt hätte.

Manche treibt aber nicht die Freundschaft, sondern Gewinnsucht; sie erscheinen um Lohn als *συναπολογούμενοι*. Diese sind natürlich mit Verachtung zu strafen. — Oft aber verlangen die *συνήγοροι* die Begnadigung eines Frevlers als Gegengabe des Staates für die von ihnen dem Gemeinwesen geleisteten Dienste. Da sind erstens die Liturgien. Diese leisten die Bürger nur um der eigenen Ehre willen, und mit dem Kranze ist die Leistung vollauf bezahlt. Aber auch Aufwendungen, von denen der Staat wirklich Nutzen hat, können nie so gross sein, dass als Gegengabe eine Gesetzwidrigkeit gefordert werden dürfte. — Und wen soll ein Gnadengesuch rühren? Jeder, an den sich der Angeklagte wenden könnte, ist von ihm verraten und durch seine That der grössten Gefahr ausgesetzt gewesen. Jeder Athener vergegenwärtige sich, dass er selbst mit Weib und Kind, mit Hab und Gut, wenn es auf Leokr. angekommen wäre, vernichtet wäre. Seine Freisprechung würde für alle Verräter eine Aufforderung zur Wiederkehr sein.

§ 135. τῶν συνηγορεῖν . . . μελλόντων ist antecipierte Subj. des abhängigen Satzes. Der Genetiv ist als partitiver aufzufassen: „an den Verteidigern bewundere ich das.“ πότερον bleibt ohne fortsetzendes ἢ, weil sich der Redner sofort des Begriffes φιλίαν bemächtigt, um seine Folgerungen daraus zu ziehen. ἀλλ' ἔμοιγε . . . ἀποθανεῖν „aber mir scheint, dass sie von rechts wegen keine Gnade (für ihren Schützling), sondern dass sie selber den Tod verdient haben.“ Der Ausdruck ist in seiner Gedrängtheit sehr wirkungsvoll. χρῆσθαι τούτῳ „mit ihm Umgang haben“; öfter mit hinzugefügtem Adverb, wie οἰκείως. (lat. familiariter uti aliquo). ἐξαιτητέον „losbitten“, vielleicht noch bekannt aus Xen. anab. I, 1, 3. § 136. εἴ τις ἄρα κ. τ. λ. ἄρα in hypothet. Sätzen bezeichnet, „dass die Annahme mit gewissen Bedenklichkeiten gemacht werde“ (wenn ja). So belehrt uns das eine Wort über die Stellung der damaligen Griechen zu der angeregten Frage. τοῖς ἐκεῖ „denen im Jenseits“. περὶ τῶν ἐνθάδε „über die Vorgänge hinieden“. οὗ κ. γ. εἰκόνα „dessen ehernes Bildnis“: eine sonderbare Sitte, sein eigenes Bild als Weihgeschenk in einem Tempel aufzustellen. μειριότης ist die Tugend überall die Mittelstrasse, das rechte Mass innezuhalten; das Wort ist also synonym mit σοφροσύνη. — § 137. εἰσαγγελία aus § 29 bekannt. δεῖν wegen der Negation durch „dürfen“. κρίνων, der Nomin. statt des näher liegenden Accus. erklärt sich durch den Anschluss an ἡγοούμεν. § 138. ἐπὶ τοῖς — προσήκουσι — συναπολογουμένοις ist bei der Übers. als Subj. zu λελήθασι zu beziehen: „ich bin erstaunt, ob es euch denn ganz entgangen ist, dass die u. s. w.“ δικαίως ἂν τηγ. kann durch ein deutsches Verbum wiedergegeben werden. οὐ γὰρ δεῖ s. z. § 137. — § 139. λειτουργίας: die Bedeutung dieses Wortes ergibt sich aus dem Folgenden, wo genannt sind die Leistungen des ἱπποτροφεῖν, χορηγεῖν, τριηραρχεῖν, τεῖχη περιβάλλειν τῇ πατρίδι. — εἰς γὰρ τὸν ἴδιον οἶκον „nämlich zum Nutzen ihres eigenen Hauses“. § 140. ὥστ' ἐξαίρειον — τὴν τιμωρίαν „dass er die Bestrafung der Verräter als Vorzugsbegünstigung (oder besondere Begünstigung) zu erhalten verlangen könnte“, natürlich nicht, um sie selbst zu vollziehen, sondern nur, um sie dem Staate zu entreissen, so dass der Verräter straflos ausgeht. — φιλοτιμιᾶσαι πρὸς τὴν πόλιν „in der Förderung des Staates seine Ehre suchen“. αὐτοῦ . . . τὰς φιλοτιμίας ἠγάμισεν „seine (des βοηθῶν) Bestrebungen zunichte gemacht hat“. μὴ ταῦτ' „verschieden“. συμφέροντα Interessen.

§ 141. ἐχρήν verb. reg. zu ὄσιον εἶναι. — παῖδας κ. γ. παρακ. adhibitis pueris et uxoriibus. — δικαστὰς subi. zu δικάζειν. — ἀλλ' οὐν γε „doch wenigstens“. οὕτως: es ist schwer zu entscheiden, worauf dies Wort geht. Entweder fasst es die Worte περὶ προδ. κρίνοντας noch einmal zusammen: „wenn sie über Verrat richten, dann müsste es heiliger Brauch sein dies zu thun“; (τοῦτο πράττειν ist dann das Richten unter Zuziehen von Weib und Kind) oder mit τοῦτο πράττειν ist nur das δικάζειν gemeint, und οὕτως bezeichnet eben jene Zuziehung. Die Trennung von οὕτως und πράττειν spricht mehr für die erstere Auffassung. — γνώσεις „Erkenntnisse“. — § 142. ἴσον ἔχειν „Gleichberechtigung“. ὁ vor den Participien „er, der“. — τοῦ μὴ καταληθῆναι (Inf. des Zweckes) „für deren Erhaltung“. ἢ πόλις ἔθασαν constr. ad sensum, in dieser unmittelbaren Zusammenstellung etwas hart. s. auch § 87. ἢ πόλις . . . ἔδοσαν. — ἐλεγεία s. z. § 106. — § 143. τίτων, gehört nicht nur zu δείσεται, denn Lykurg setzt, gegen den besten Sprachgebrauch, auch zu ἰζεινίω den Genetiv, wie § 150 zeigt. οἷς ist wohl von τὸν αὐτόν abhängig. ἔριτος ist hier kein materieller Beitrag, sondern bezeichnet das Mithandeln. § 144. πότερον, nicht durch ἢ, sondern durch ἀλλά fortgesetzt: „aber vielleicht die Jüngeren?“ ἐαντοῖς ungenau, weil eigent-

lich auf *τίς* bezüglich. *παρνοίας*, seltene Constr., gewöhnlich *καταγν. τινός τι*; vgl. § 149 *κατασηγίζεσθαι* mit 2 Accus. § 145. *τὸν δῆμον καὶ ὑμᾶς*, das Volk und euch persönlich. *κακῶς ποιεῖν*: gehört der Inf. zu *ἐξουσίαν* oder zu *τῷ βουλευμένῳ*? — *ὁ μηλόβοτον* — *καταψηφισάμενος*: Der Mann, welcher nach Athens Übergabe an Lysander diesen Vorschlag machte, war natürlich längst tot; es war der Thebaner Erianthos; gemeint sind Leute seines Schlages.

Cap. 37.

Epilog. Zum Schluss redet Lykurg den Richtern noch einmal in ernster eindringlicher Weise ins Gewissen, vorzüglich mit den Worten: *τὰ γὰρ ἀδικήματα — ἐπειδὴν τοῖσις γένηται, παρὰ τοῖσις μὴ δικ. ἐπεξελεθοῦσιν*, d. i. ein Richter, welcher ein Vergehen nicht hinreichend bestraft, nimmt es damit auf sein eigenes Gewissen. Sodann sucht er sie von der ganzen Wichtigkeit des Urteilspruches zu überzeugen, indem er die incriminierte Handlung noch einmal von allen Seiten betrachtet und von jeder Seite den Namen eines andern Verbrechens abliest (§ 147). Ich, fährt er fort, habe meine Pflicht als Ankläger gethan, und zwar ohne vom Wege der Gesetzmässigkeit und Sachlichkeit (s. § 11) abzuweichen. Nunmehr, ihr Richter, thut ihr, was eures Amtes ist, und bedenkt, dass ihr mit der Freisprechung den Verrat des Vaterlandes privilegiert, mit der Verurteilung die Sicherheit des Staates neu begründen helft.

§ 146. *βούλομαι — εἰπὼν καταβῆναι*, ich will, bevor ich abtrete, noch u. s. w. — *παρασχομένοσ* s. z. § 23. — *ἀφανίζοντα* conativ. *ταῦτα πάντα*, d. h. die Dinge, von denen in dem eben verlesenen Beschluss die Rede war. *ἐπεξελεθοῦσιν* gerichtl. Ausdruck; vgl. *μετελεθεῖν* in § 116. — § 147. Die hier dem Angekl. zur Last gelegten Verbrechen sind alle mit dem dafür feststehenden gerichtl. Ausdr. benannt. In dem zweiten bezeichnet *δῆμον* Demokratie, freie Verfassung. § 148. *κατὰ προαίρεσιν*, der attrib. Stellung entsprechend durch ein Adj. zu geben. *ἔστιν ἀνόητος* erg. *τις*. — *χάριν τίθεσθαι τινι*, sich um jem. Dank verdienen. — § 149. *ἔξω τοῦ πράγματιος extra causam*. Hat Lykurg sein § 11 gegebenes Versprechen gehalten? *δνοῖν καθίσουσιν*: in die eine Urne (*κύριος*) wurden die gültigen, in die andere (*ἀκυρος*) der Stimmstein geworfen, welchen jeder Richter übrig behielt. *ἀναστάσεωσ*, vgl. das Adj. *ἀνάστατος* § 60. — § 150. *ὅτι οὐ πλέον* ist an *παράδειγμα* anzuschliessen. Der Schluss erinnert an den dem Schüler vielleicht bekannten der vierten catilinarischen Rede des Cicero. (in Cat. IV, c. 11.)